

## Statuten Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL)

### Artikel 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Gemeindefachverband BL (GFV BL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am Geschäftsort des jeweiligen Präsidiums.

### Artikel 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband vertritt als politisch neutrale Berufsvereinigung die Interessen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Er setzt sich für optimale Beziehungen zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ein.

### Artikel 3 Ziel

Der Gemeindefachverband BL

- a. ist Ansprechpartner gegenüber den kantonalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen sowie zum Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG);
- b. ist mit 2 Mitgliedern im Vorstand des VBLG vertreten, wovon mindestens 1 Mitglied auch dem eigenen Vorstand angehört;
- c. vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals;
- d. betreibt die Fachstelle Lernende und ist zuständig für die Ausbildung der Lernenden;
- e. stellt das Weiterbildungsangebot des Personals sicher;
- f. wirkt mit bei der Erarbeitung und Revision kantonaler Gesetze und Verordnungen etc;
- g. erarbeitet bei fachlicher Betroffenheit Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc;
- h. erarbeitet kommunale Musterreglemente und Verordnungen etc;
- i. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Organisationen;
- j. kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen bzw. solchen beitreten;
- k. organisiert gesellschaftliche Anlässe.

### Artikel 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (im Kanton Basel-Landschaft bei einer regionalen oder kommunalen Verwaltung unbefristet Angestellte)
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder (bei besonderen Verdiensten)

<sup>2</sup> Mitarbeitende von Gemeindeverwaltungen werden nach entsprechender Anmeldung in den Verband aufgenommen.

<sup>3</sup> Auf begründetes Aufnahmegesuch hin kann der Vorstand weitere Personen als Aktiv- oder Passivmitglieder in den Verband aufnehmen.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer basellandschaftlichen Gemeindeverwaltung oder dem Ausschluss durch den Vorstand.

### Artikel 4<sup>bis</sup> Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Sämtliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Sie erhalten die Einladung bzw. Traktandenliste bzw. das Protokoll der Generalversammlung sowie weitere Verlautbarungen des Verbands.

<sup>3</sup> Antrags- sowie stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder sowie für Gemeindeverwaltungen tätige Ehrenmitglieder.

## **Artikel 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

## **Artikel 6 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a-e
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Genehmigung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden
- j. Statutenänderungen
- k. Auflösung des Verbandes

<sup>2</sup> Die Generalversammlung findet bis spätestens 30. Juni statt und ist unter Verweis auf die Antragsfrist terminlich mindestens drei Monate im Voraus anzukünden.

<sup>3</sup> Anträge der Aktivmitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder innert drei Monaten seit Antragstellung statt. Die Ankündigung hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

## **Artikel 7 Durchführung der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Das Präsidium führt durch die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Stellen sich bei Wahlen nicht mehr Personen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben sind, können alle Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden.

<sup>3</sup> Auf Beschluss der Versammlung werden geheime Wahlen durchgeführt.

<sup>4</sup> Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beraten und entschieden werden.

## **Artikel 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Kasse
- d. Aktuariat
- e. Fachdelegierte/r im Vorstand des VBLG
- f. *Fachgruppenleitungen*

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und ein Sekretariat bestellen.

<sup>2</sup> Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

### **Artikel 9 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Planung und Koordination der Verbandsangelegenheiten
- b. die Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Bildung und Auflösung von Fachgruppen
- e. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f. die Verabschiedung von Vernehmlassungen
- g. die Festsetzung der Entschädigungen

<sup>2</sup> Er ist im Rahmen des genehmigten Budgets frei, Geschäfte zu tätigen. Weitere dringliche, im Interesse des GFV BL liegende Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von CHF 2000 im Einzelfall bzw. höchstens CHF 5000 pro Jahr beschliessen.

<sup>3</sup> Er regelt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die erforderlichen Einzelheiten für die Fachstelle Lernende.

### **Artikel 10 Fachgruppen**

<sup>1</sup> Der Verband führt die Fachgruppen gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen sind zuständig für:

- a. die Wahl der Vertretung der Fachgruppe im Vorstand
- b. die Mitwirkung bei der Erarbeitung sowie Revision von kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc.
- c. die Entwicklung von kommunalen Musterreglementen
- d. die Vernetzung und den Austausch zwischen den Fachpersonen und Fachgruppen

<sup>3</sup> Die Fachgruppen organisieren sich selbst.

### **Artikel 11 Kommunikation**

Der Verband kommuniziert und informiert ausschliesslich über die digitalen Medien.

### **Artikel 12 Revision**

Die Revisionsstelle besteht aus drei von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung und verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **Artikel 13 Finanzen**

Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwändungen des Verbandes werden aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen beschafft.

### **Artikel 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15 Statutenänderung / Vereinsauflösung**

Zur Änderung dieser Statuten oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten per 3. November 2017 (Gründungsdatum) in Kraft.

<b>Anhang</b>	
<b>Fachgruppen gemäss Art. 10</b>	Mögliche weitere Fachgruppen:
a. Verwaltungsleitung (inkl. Personal)	<i>Planungs- und Bauwesen</i>
b. Einwohnerdienste	<i>Soziale Dienste</i>
c. Objekte	<i>Gemeindepolizei</i>
d. Finanzen	<i>Werkhöfe</i>
e. Steuern	<i>Hauswartungen</i>
f. Ausbildung	<i>Weitere</i>
g. Weiterbildung	
h. Recht	

Stand: 17. Juni 2021